

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. Juni 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0268-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4733/J betreffend "Budgetaufwand für Berateraufträge im Jahr 2014", welche die Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen am 24. April 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 4, 7 und 10 der Anfrage:

Die im Jahr 2014 vom seinerzeitigen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, vom seinerzeitigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt nachgeordneten Dienststellen jeweils vergebenen Aufträge betreffend fachliche Beratungsdienstleistungen sind der Tabelle in der Beilage zu entnehmen.

- **Antwort zu den Punkten 2, 5 und 6 der Anfrage:**

Es gab verschiedene Gründe, warum es notwendig war, im Einzelfall externe Beratung zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits konnte sich punktuell das Problem stellen, dass zu spezifischen Themen spezialisiertes Expertinnen- und Expertenwissen im Ressort nicht vorhanden war; es wurde dann eine externe Expertin oder ein externer Experte, die/der sich auf dieses Thema spezialisiert hat, herangezogen. Ein weiterer Grund, externe Beratung anzufordern, war, dass es sinnvoll war, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht des Themas auch den Blickwinkel

eines Außenstehenden oder eines Betroffenen zu beleuchten. Auch dies erforderte die Beauftragung einer externen Beraterin oder eines externen Beraters.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten im seinerzeitigen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, im seinerzeitigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Die Vergaben erfolgten stets entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Die budgetäre Bedeckung war unter den vom Haushaltsrecht vorgesehenen jeweiligen finanzgesetzlichen Konten gegeben.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Je nach Bedarf wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Das Interpellationsrecht beschränkt sich in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglich-

keiten seiner Organe, kann jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden (vgl. Mayer, B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Diese Frage betrifft ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und ist daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-06-24T09:27:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	N9rv2j/x8Ki/C2MtInBYI8bLsiuAGP5QA3J4yZiUnobL+BOiPePWw6UJkqv+ChexD6H12ZD2GE69uTRzquf4Vzv kRaQCV4lrKUKtd3VEjKxjQwlb5gGaSq/RR+skd1+0iLKmZlgtWv/2puwru2mnjiTosXrtazAeGKBEQIraB/UYIB bEdjltIXARDJraBsKVhC3RWraYHT6dbxIFWmhuqb/k0JFuGpOajU7zdVN5gg27YA1UGKXgylkDDe65zZyidnDKzghmVt3Pz3C+aCDmdrsXOUAazSSHwCB5Qc3I5iUM6fr+4PRFPcCfNkCznNj8eXun9mdDoCi7evYM6nQ==	